



Landesverbandsordnung des BDMP e.V.

§ 1 Zweck

Der Bundesdelegiertentag beschließt auf der Grundlage der § 9 und 14 der Satzung des BDMP e. V. eine Landesverbandsordnung, welche die Verwaltungsaufgaben in den Landesverbänden regelt und für alle Landesverbände verbindlich ist.

§ 2 Landesverbände

(1) Der BDMP e.V. gliedert sich in folgende Landesverbände:

- 01 Landesverband Schleswig-Holstein
- 02 Landesverband Hamburg
- 03/04 Landesverband Niedersachsen und Bremen
- 05 Landesverband Hessen
- 06 Landesverband Nordrhein-Westfalen
- 07 Landesverband Rheinland-Pfalz
- 08 Landesverband Saarland
- 09 Landesverband Baden-Württemberg
- 10 Landesverband Bayern
- 11/13 Landesverband Berlin und Brandenburg
- 12 Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
- 14 Landesverband Sachsen-Anhalt
- 15 Landesverband Thüringen
- 16 Landesverband Sachsen

(2) Die Landesverbandsvorstände vertreten den Verein in ihren Bereichen auf der Grundlage einer durch das Präsidium erteilten Vollmacht.

§ 3 Untergliederung der Landesverbände

Die Landesverbände werden untergliedert in Schießleistungsgruppen.

	Ordnungen und Richtlinien Landesverbandsordnung	BDMP-Handbuch
--	--	----------------------

§ 4 Schießleistungsgruppen

Die Schießleistungsgruppen (SLG'n) bilden den Kern des Vereinslebens. Sie sind Schießsportverein im Sinne der §§ 14, 15 Waffengesetz.

SLG-Namen sollen die Bezeichnung des geographischen Zentrums des Vereinslebens führen. Andere Bezeichnungen sind zulässig; der SLG-Name darf der Zielsetzung des Verbandes nicht zuwider laufen, insbesondere sind anstößige, aggressive und negativ besetzte Namensbestandteile ausgeschlossen. Militaristische Begriffe sollen möglichst vermieden werden. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

Eine SLG darf einschließlich ihrer Leitung nicht weniger als 7 Erstmitglieder umfassen. Alle Mitglieder einer anerkannten Schießleistungsgruppe müssen ordentliche Mitglieder im BDMP e. V. sein.

Die Satzungen der SLG'n müssen die Satzung des BDMP e. V. und seine Ordnungen anerkennen und dürfen diesen nicht widersprechen. Antragsunterlagen zur Gründung von SLG'n werden von der Bundesgeschäftsstelle dem zuständigen Landesverbandsvorstand zur Stellungnahme weitergeleitet. Über die Aufnahme einer SLG im BDMP e.V. entscheidet das Präsidium.

§ 5 Landesdelegiertentag

(1) Der Landesverbandsvorstand wird auf Vorschlag des jeweiligen Landesdelegiertentages durch das Präsidium für die Dauer von 5 Jahren unverzüglich bestellt, sofern die Bestellung dem Vereinszweck nicht widerspricht.

(2) Der Landesverbandsvorstand bleibt geschäftsführend bis zur Wahl eines neuen Landesverbandsvorstandes im Amt.
 Ist gegen ein Mitglied des Landesverbandsvorstandes die Disziplinarmaßnahme „Ruhnen der Mitgliedschaft“ ausgesprochen, ruht auch dessen Funktion und Stimmrecht im Landesvorstand.
 Die Einladung zum Landesdelegiertentag erfolgt über die Verbandszeitschrift Vo mindestens 8 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Der Versammlungsort muss im jeweiligen Gebiet des Landesverbandes gelegen sein.



(3) Der Landesdelegiertentag setzt sich zusammen aus

- a) den gewählten Delegierten
- b) dem Landesverbandsvorstand

(4) Pro angefangene zehn Erstmitglieder entsenden die SLG'n einen gewählten Delegierten zum Landesdelegiertentag. Einzelmitglieder sind zur Teilnahme am Landesdelegiertentag nicht berechtigt. Das Stimmenverhältnis zwischen den gewählten SLG-Delegierten und den Mitgliedern der Landesverbandsvorstände beträgt zehn zu eins. Dies ist durch verschiedenfarbige Dokumente zu kennzeichnen.

(5) Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag ist einzuberufen, wenn

- a) der Landesverbandsvorstand dies beschließt
- b) ein Fünftel der stimmberechtigten Landesverbandsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- c) das Präsidium dies beschließt

Die Einladung erfolgt durch den Landesverbandsvorstand (mit Ausnahme Buchstabe c) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 8 Wochen.

(6) Alle Anträge zur Tagesordnung sind mindestens vier Wochen (bei außerordentlichem Landesdelegiertentag 2 Wochen) vorher in Textform (Brief, Fax oder Email) einzureichen. Zur Fristwahrung ist das Datum der Absendung maßgeblich; für Anträge per Brief ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

(7) Der Landesdelegiertentag ist zuständig für

- a) die Entlastung der Landesverbandsvorstandsmitglieder
- b) die Nominierung der Mitglieder des neuen Landesverbandsvorstandes

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die Beschlüsse enthält. Es muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden.



§ 6 Landesverbandsvorstand

(1) Der Landesverbandsvorstand besteht aus

- a) Landesverbandsleiter
- b) stellvertretender Landesverbandsleiter
- c) Landesschriftführer
- d) Landesschatzmeister
- e) Landessportleiter

Der Landesverbandsvorstand darf zur Erfüllung seiner Aufgaben Referenten und Funktionspersonal für bestimmte Bereiche berufen.

(2) Scheiden ein oder zwei Mitglieder des Landesverbandsvorstandes aus, schlägt der verbleibende Landesverbandsvorstand dem Präsidium eine kommissarische Nachbesetzung vor. Nach Zustimmung des Präsidiums dauert deren Amtszeit längstens bis zum nächsten ordentlichen Landesdelegiertentag an. Scheiden zeitgleich drei oder mehr Mitglieder vorzeitig aus dem Amt aus, so beruft das Präsidium des BDMP e.V. innerhalb von 3 Monaten einen außerordentlichen Landesdelegiertentag zur Neuwahl der Leitung ein.

Der Landesverbandsvorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Ein Auslagnersatz bzw. eine Tätigkeitsvergütung kann gezahlt werden, soweit diese angemessen und der Verein zur Zahlung der Vergütung wirtschaftlich in der Lage ist.

Jährlich muss mindestens eine SLG-Leiter-Tagung einberufen werden. Die SLG-Leiter dürfen sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 7 Mittel der Landesverbände

Der Landesverband wird gemäß Beschluss des Präsidiums finanziell nach einem festgelegten Schlüssel ausgestattet. Über zusätzliche Mittel entscheidet das Präsidium. Ausgaben und Nachweis der Mittel erfolgen nach der gültigen Kassenordnung des BDMP e.V.

§ 8 Schlussbestimmung

Die Landesverbandsordnung wurde durch den Bundesdelegiertentag am 19.11.2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die Landesverbandsordnung vom 04.12.2004 i.d.F. vom 17.05.2008.

